

Zeitschrift:	Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band:	106 (2009)
Heft:	1
Artikel:	"Die SKOS hat ein Zeichen gesetzt : jetzt sind die Kantone gefordert"
Autor:	Meier-Schatz, Lucrezia / Bachmann, Monika
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-839899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Die SKOS hat ein Zeichen gesetzt – jetzt sind die Kantone gefordert»

Die CVP-Nationalrätin und Familienpolitikerin Lucrezia Meier-Schatz engagiert sich seit Jahren dafür, dass nur noch Grossverdienende zur Verwandtenunterstützung verpflichtet werden können.



Die Politologin Lucrezia Meier-Schatz (56) ist Generalsekretärin der Pro Familia Schweiz und sitzt seit 1999 für die St. Galler CVP im Nationalrat.

Bild: zvg

Frau Meier-Schatz, vor drei Jahren verlangten Sie mit einer Motion, dass die Einkommens- und Vermögensbeträge, die jemanden zur Verwandtenunterstützung verpflichten, verdreifacht werden. Mit dem Anliegen blitzten Sie damals bei Parlament

und Bundesrat ab. Nun hat die SKOS in ihren Empfehlungen die Limiten immerhin verdoppelt. Wie beurteilen Sie diese Revision?

Angesichts des Wandels der Lebensformen, der wachsenden Zahl kinderloser Paare, die auch älter und möglicherweise pflegebedürftig werden, ist die Erhöhung der Grenzwerte auf 120 000 Franken steuerbares Einkommen bei Einzelpersonen bzw. 180 000 bei Ehepaaren sehr zu begrüßen. Denn das heutige System ist von Zufälligkeiten und Willkür, sprich von Rechtsunsicherheit geprägt – hier setzen die neuen Empfehlungen der SKOS ein klares Zeichen und tragen dem Wandel der Gesellschaft und der Familienstrukturen Rechnung. Es kann ja nicht angehen, dass Familien und Paare Verwandte finanziell unterstützen müssen, später aber dadurch selbst in Not geraten, weil sie nicht genug Geld für die eigene Altersvorsorge ansparen konnten. Mit der Erhöhung der Grenzwerte anerkennt die SKOS auch die unbezahlten – und unbezahlbaren – Leistungen der Familien. Viele Paare in späteren Lebensphasen investieren nämlich sowohl viel Zeit als auch finanzielle Mittel in die Betreuung ihrer betagten Eltern – und unterstützen gleichzeitig ihre Kinder, die noch nicht vollumfänglich für sich selber aufkommen können.

Kennen Sie solche Beispiele aus Ihrem persönlichen Umfeld, oder woher kommt Ihr Engagement in dieser Frage?

In meinem persönlichen Umfeld ist mir kein solcher Fall bekannt, aber verschiedene Anwälte machten mich auf das Problem aufmerksam. Unter der bisherigen Einkommensgrenze von 80 000 Franken (für Verheiratete) konnten Familien wirklich in Schwierigkeiten geraten, wenn sie zur Verwandtenunterstützung beigezogen wurden.

Verbindlich geregelt wird die Verwandtenunterstützung durch das Bundesgericht. Ist das Ihrer Meinung nach die richtige Instanz?

Da die SKOS-Richtlinien nur Empfehlungen sind, ist es Aufgabe der Gerichte, im Einzelfall die «günstigen Verhältnisse» zu definieren, die jemanden zur Verwandtenunterstützung verpflichten. In einem Streitfall musste das Bundesgericht deshalb auch festlegen, dass nicht nur die aktuellen Einkommensverhältnisse, sondern ebenso das Bedürfnis des Belangten nach eigener

wirtschaftlicher Absicherung im Alter eine Rolle spielt. Solange es keine verbindlichen, von den Kantonen anerkannten Richtlinien gibt, müssen die Gerichte über solche Fragen entscheiden. Will man das ändern, was ich begrüssen würde, ist der Gesetzgeber gefordert.

Sie haben die Willkür und Zufälligkeit des heutigen Systems erwähnt, in dem die Verwandtenunterstützungspflicht sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Wie könnte man die Rechtssicherheit und Rechtverbindlichkeit verbessern?

Kleinere, finanziell schlecht gestellte Gemeinden greifen ganz generell eher auf Verwandte eines Bedürftigen zurück als grosse, reiche – und darüber hinaus legen sie unterschiedliche Massstäbe an. Das ist ungerecht und ändert sich durch die neuen Empfehlungen der SKOS nicht. Will man Rechtssicherheit schaffen und die systematische Anrufung der Gerichte verhindern, braucht es einen Konsens und eine Verbindlichkeit in allen Kantonen.

Soll der Bund diese Verbindlichkeit schaffen, oder was sehen Sie für Möglichkeiten?

Ich sehe zwei mögliche Wege, die dorthin führen: Im Sinne der Subsidiarität könnte ich mir vorstellen, dass die Sozialdirektorenkonferenz die erforderlichen Schritte vornimmt, damit die Kantone die SKOS-Richtlinien als verbindlich für alle Gemeinden erklären können. In einer solchen interkantonalen Vereinbarung könnte man auch noch ein anderes Problem lösen, nämlich die Behandlung der gebundenen Vermögenswerte. Insbesondere wenn jemand eine Liegenschaft besitzt, die zum Verkehrswert dem Vermögen zugerechnet wird, kann das zu Schwierigkeiten führen. Falls jedoch die Kantone sich nicht einigen können, käme für mich die zweite Möglichkeit zum Tragen: Dann sollte das eidgenössische Parlament eine Rahmengesetzgebung auf Bundesebene erlassen. Die öffentliche Sozialhilfe bleibt aber eine kantonale und kommunale Angelegenheit.

Im Vergleich zu anderen Ländern ist die Schweiz mit ihrer Praxis der Verwandtenunterstützung allein auf weiter Flur. Die OECD bezeichnete diese Norm bereits im 1999 als «archaisch». Wie ist diese eigentümliche Schweizer Praxis zu erklären?

«Ich stelle immer wieder fest, dass die innerfamiliäre Solidarität gelebt wird.»

Ich habe selber vor einigen Jahren auf diesen OECD-Bericht und auf dessen Schlussfolgerungen hingewiesen. Dass viele Gemeinden den aus dem Jahr 1907 stammenden Artikel des Zivilgesetzbuchs wiederentdeckten und von Verwandten die Mitfinanzierung gewisser Sozialleistungen verlangen, hat mit den vielerorts erlassenen Sparmassnahmen im sozialen Bereich zu tun. Die Gesetzesnorm zur Verwandtenunterstützung beruht aber auf einem Bild der Familiengemeinschaft, welches nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entspricht. Sie hält das Prinzip der Eigenverantwortung von Familiengemeinschaften hoch – wohingegen wir heute eher die Eigenverantwortung jedes einzelnen Mitgliedes der Familie in den Vordergrund stellen.

Wann ist die Verwandtenunterstützung Ihrer Ansicht nach sinnvoll und gerechtfertigt?

Eltern, Grosseltern, Kinder unterstützen einander, losgelöst von gesetzlichen Normen oder den SKOS-Empfehlungen. Ich stelle immer wieder fest, dass die innerfamiliäre Solidarität gelebt wird und die einzelnen Mitglieder Unterstützung erfahren dürfen, wenn sie diese nötig haben. Grosseltern hüten ihre Enkel, erwachsene Kinder betreuen ihre betagten Eltern, auch springen Familienmitglieder ein, wenn die Einzelnen von einem Schicksal betroffen sind – es ist also keineswegs so, dass es keine Solidarität, keine finanzielle Unterstützung innerhalb der Familiengemeinschaft gäbe. Wenn Verwandtenunterstützung behördlich verordnet werden muss, sind die familiären Verhältnisse meist nicht mehr im Lot, aber in einer solchen Situation fördert der staatliche Eingriff den Zusammenhalt auch nicht besonders.

Ob ein Verwanderter belangt wird, hängt, solange nichts Verbindliches vorliegt, zum einen von der Wirtschaftslage der Gemeinde ab und zum anderen von der Möglichkeit, überhaupt auf die Verwandten zurückzugreifen. Sobald nämlich eine verwandte Person ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton oder gar im Ausland hat, ist der Zugriff erschwert, da zum Beispiel gewisse Steuerämter die Bekanntgabe von Steuerdaten an ausserkantonalen Stellen verweigern. Das müsste geändert werden, denn dadurch entstand in den letzten Jahren eine sehr uneinheitliche Anwendung innerhalb desselben Kantons sowie unter den Kantonen.

Gerechtfertigt scheint mir die Verwandtenunterstützung dort am ehesten, wo Kinder in finanzielle Not geraten und die Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage durchaus imstande sind, die Kosten für die gesellschaftliche Integration des (erwachsenen) Kindes zu tragen. ■

Die Fragen stellte
Monika Bachmann